

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/588/2021 Datum: 09.06.2021 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Louisa Dieckmeyer	
Antrag auf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 322 "Heidering"			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen und Feuerwehr	08.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	13.07.2021	nicht öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 322 „Heidering“ wird in Abstimmung mit dem Ortsrat Hardensetten abgelehnt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.12.2020 haben die Eigentümer des Spielplatzgrundstückes (Flurstück 23/15, Flur 3, Gemarkung Hardensetten) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 322 „Heidering“ beantragt. Hintergrund dafür ist die gewünschte Umwandlung in Wohnbaufläche. Seitens der Eigentümergemeinschaft wird beabsichtigt, das Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen (weiterhin im Eigentum der Familie oder Verkauf).

Zurzeit ist das genannte Grundstück im Bebauungsplan Nr. 322 „Heidering“, der am 30.06.1995 rechtskräftig geworden ist, als Spielplatz festgesetzt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die Fläche als solcher genutzt. Nach Aktenlage wurde der Spielplatz bereits vor ca. 40 Jahren (im Jahr 1979) hergerichtet und seitdem bis zum 30.09.2020 von der Gemeinde Bad Laer gepachtet. Mit auslaufendem Pachtvertrag wurden die Spielgeräte abgebaut und die Nutzung als öffentlicher Spielplatz zwangsweise aufgegeben.

Aufgrund der hohen Kinderzahl in dem Siedlungsgebiet (63 Kinder unter 14 J.) sind die Verwaltung und der Ortsrat Hardensetten der Auffassung, dass derzeit an dem Spielplatz und den Festsetzungen des gegenwärtigen B-Planes festgehalten werden sollte. Die Gemeinde hat sowohl eine weitere Pacht, auch unter neu verhandeltem Pachtpreis, wie auch den Erwerb der Spielplatzfläche angeboten.

Ebenso wurden seitens der Verwaltung bereits Alternativstandorte für einen neuen Spielplatz geprüft. Auch nach Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück sei die Errichtung eines neuen Spielplatzes angrenzend an die hier vorhandene Bebauung aufgrund der Außenbereichslage im angedachten Rahmen so nicht umsetzbar.

Aus Gründen der Gleichberechtigung sollten Planungs- und Folgekosten in der Gemeinde Bad Laer von den Antragstellern übernommen werden. Die Eigentümergemeinschaft hat zudem am 30.03.2021 schriftlich mitgeteilt, dass sowohl die Planungskosten für die Änderung des Bebauungsplanes als auch jegliche anderen Kosten, die durch die Räumung und Wiederherrichtung des Grundstückes entstanden sind, nicht übernommen werden.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ortsrat Hardensetten vor, den Antrag auf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 322 „Heidering“ abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine.